Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 87 (2012)

Heft: 5

Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

46

teln durch den Bund. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wohnungswesen BWO wurden die bisherigen Kriterien in Bezug auf den geforderten Inhalt in den Statuten überarbeitet. Will eine Genossenschaft demnach Fördermittel des Bundes beziehen, so sind die nachfolgenden Punkte in den Statuten zwingend vorzusehen:

- Vermietung von Wohnraum zu finanziell tragbaren Bedingungen (preiswerte Vermietung)
- 2. Begrenzung der Verzinsung der Genossenschaftsanteile (nicht höher als der für die Befreiung von der Stempelsteuer zulässige Zinssatz [heute: 6 %] beziehungsweise als der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten)
- 3. Rückzahlung des Gesellschaftskapitals zum Bilanzwert, höchstens zum Nennwert (bei Liquidation)
- 4. Verbot der Ausrichtung von Tantiemen an Organe
- Einsetzung einer unabhängigen Kontrollstelle mit anerkannter Befähigung gemäss neuem Revisionsrecht
- 6. Rechnungslegung nach den Grundsätzen von Art. 662ff. OR
- Statutenänderungen müssen vorgängig dem BWO zur Stellungnahme unterbreitet werden

Bei der Statutenprüfung von Stiftungen, Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften werden die Anforderungen analog und mit Rücksicht auf die abweichenden Gesellschaftsstrukturen angewandt. Anzumerken ist zudem, dass Mitglieder, die Fördermittel von Gemeinden oder vom Kanton beziehen, auch diese Vorgaben zu erfüllen haben. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben der Stadt Zürich verwiesen.

Der SVW empfiehlt seinen Mitgliedern, zusätzlich zu den sieben vorstehend aufgeführten Punkten nachfolgende Grundsätze in die Statuten aufzunehmen:

- Expliziter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit im Zweckartikel
- Der Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen benötigt ein erhöhtes Ouorum
- 3. Rückzahlung des Gesellschaftskapitals zum Bilanzwert, höchstens zum Nennwert (als allgemeiner Grundsatz, nicht nur bei Liquidation)
- 4. Explizite Erwähnung des Grundsatzes der Kostenmiete

Diese Empfehlungen sind in keiner Art und Weise bindend. Die Umsetzung kann aber in verschiedener Hinsicht vorteilhaft sein (zum Beispiel in steuerrechtlichen Fragen).

Die Musterstatuten haben darüber hinaus auch in weiteren Bestimmungen kleinere Anpassungen erfahren. Diese Anpassungen sind von untergeordneter Bedeutung, weshalb sie vorliegend nicht kommentiert worden sind. Die jeweils aktuell gültigen Anpassungen können gratis auf unserer Homepage heruntergeladen werden. Sie finden das Dokument mit dem Titel «Korrigenda zu den Musterstatuten» unter folgendem Link: www.svw.ch/dienstleistungen/fachpublikationen.html (Statuten/Führungsinstrumente anwählen).

## Voranzeige

Die Generalversammlung der **Logis Suisse AG** findet statt am

Mittwoch, 20. Juni 2012 10.30 Uhr

im Restaurant Spedition Merkerareal Bruggerstrasse 37 5400 Baden

> Zunfthaus zur Zimmerleuten «Haus zum Roten Adler» Limmatquai 40 8001 Zürich

NACH DEM
BRAND 2007 GING
ES AN DEN WIEDERAUFBAU. UNSER
BEITRAG: DIE ELEKTRISCHE TOTALSANIERUNG.

Infos über Referenzobjekte: elektro-compagnoni.ch

ELEKTRO COMPAGNONI

Anzeige

# Clevere Systembauten





swiss parking solutions

Funktional und optisch überzeugende Konstruktionen und lichtdurchlässige Dachmaterialien liegen bei Überdachungssystemen im Trend.

Die Produktlinien von Velopa repräsentieren herausragende Qualität, Zukunftsoffenheit und damit besten Investitionsschutz. Die modulare Bauweise erlaubt es, fast alle beliebigen Kundenwünsche präzise zu erfüllen.

Ihr servicestarker Partner:

parken • überdachen • absperren Velopa AG, CH-8957 Spreitenbach + 41 (0)56 417 94 00, marketing@velopa.ch www.velopa.ch